

Erster Anhang.

(Zu Seite 368.)

**Erster Entwurf (Urentwurf) der preussischen Verfassungsurkunde,
dem König vom Staatsministerium vorgelegt mit Bericht
vom 16. Mai 1848. Mit den Bemerkungen
König Friedrich Wilhelms IV.**

Königliches Haukearchiv, Alten des König Friedrich Wilhelm IV. betreffend
Verkinbarung einer Staatsverfassung für Preußen.¹⁾

Die Kommission²⁾ behält sich vor, bei Vorlegung des Entwurfs zum
Wahlgesetz Vorschläge wegen Aufnahme einiger Grundbedingungen der
aktiven und passiven Wahlberechtigung in das Verfassungsgezet zu machen.

Entwurf.

Verfassungsgezet für den Preussischen Staat.³⁾

Titel I.

Von dem Staatsgebiet.

§ 1. Alle Landestheile der Preussischen Monarchie in ihrem gegen-
wärtigen Umfange mit Ausschluß der in dem königlichen Erlasse vom

¹⁾ Die eigenhändigen Randbemerkungen Friedrich Wilhelms IV. (s. oben
S. 39) sind im folgenden als Fußnoten gesetzt.

²⁾ Gemeint ist die S. 36 erwähnte Kommission.

³⁾ Hier eigenhändige Randbemerkung des König:

(Vor Tit. I einzuschalten): Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden
König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg (der ganze Titel) tun kund
und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unsern Landen nach Vereinbarung mit
dem vom 22. May d. J. . . versammelt gewordenen Allgemeinen und außer-
ordentlichen Landtage eine Verfassung verleißen, welche Wir, in der gegen-
wärtigen Gesetz-Urkunde verfaßt, zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen
und Unsern königlichen Behörden zu gebührender Nachsicht bringen lassen.

Wir geben hierdurch feyerlich Zeugniß, daß Alle Rechte, Verkommen,
Gewohnheiten und alle ex pacto et providentia majorum in Unserm König-
lichen Lande bestehenden Bestimmungen, Festsetzungen und Pflichten, soweit
diese Urkunde sie nicht aufhebt, ändert oder modifiziert, nach wie vor in voller
Gültigkeit verbleiben. Dasselbe gilt für die bürgerliche und peinliche Gesetz-
gebung Unserer Lande.